



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN  
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN  
DR. HANSJÖRG HOFER

An das  
Amt der niederösterreichischen Landesregierung  
Abteilung Kinder- und Jugendhilfe  
Landhausplatz 1  
3109 St. Pölten

Per E-Mail: [post.gs6@noel.gv.at](mailto:post.gs6@noel.gv.at)

Wien, am 21. Oktober 2021

**Betrifft: GZ: 2021-0.661.491 – Änderung des NÖ Kinder- und Jugendhilfegesetzes (NÖ KJHG); Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen bis Herren!

Der Behindertenanwalt dankt für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

### **I. Präambel**

Der Behindertenanwalt ist zuständig für die Beratung und Unterstützung von Personen, die sich im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes oder des Behinderteneinstellungsgesetzes diskriminiert fühlen.

Darüber hinaus kann der Behindertenanwalt im Rahmen des § 13c Bundesbehindertengesetz Untersuchungen durchführen, Berichte zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen veröffentlichen und Empfehlungen abgeben.



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN  
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN  
DR. HANSJÖRG HOFER

## II. Zur Gleichstellung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen

Allgemein hat sich Österreich durch die Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) 2008 dazu verpflichtet, die gesellschaftliche Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen voranzutreiben um ihnen eine volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft zu ermöglichen (siehe Art. 3 lit. c UN-BRK).

In Ausführung dessen verpflichtet Art. 7 UN-BRK die Vertragsstaaten einschließlich ihrer Teilstaaten alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, „um zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können“ und bei allen Maßnahmen, die Kinder mit Behinderungen betreffen, das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen.

Ergänzend verbrieft Art. 28 Abs. 1 und 2 UN-BRK das Recht aller Menschen mit Behinderungen auf einen angemessenen Lebensstandard und auf eine stetige Verbesserung der Lebensbedingungen sowie das Recht auf sozialen Schutz und die Verwirklichung dieser Rechte ohne Diskriminierung aufgrund einer Behinderung.

## III. Empfehlungen des Behindertenanwalts

### Zu § 17 Abs. 3a Kinder- und Jugendhilfegesetz:

Die im § 17 Abs. 3a dargelegten Grundsätze der fachlichen Ausrichtung für die Arbeit in Einrichtungen der niederösterreichischen Kinder- und Jugendhilfe sind, unter Bezugnahme auf Art. 7 UN-BRK, aus Sicht der Behindertenanwaltschaft durch die fachliche Qualifikation im Bereich von Kindern- und Jugendlichen mit Behinderungen und deren Bedarfe zu ergänzen.

### Zu § 22 Abs. 3 Kinder- und Jugendhilfegesetz:

Obzwar Deinstitutionalisierung und die ortsnahe Verfügbarkeit adäquater und notwendiger Unterstützungs- und Betreuungsstrukturen für Kinder mit Behinderungen unbedingt übergeordnetes Ziel bleibt (vgl. Art. 19 lit. b UN-BRK) , sollte bis zur Erreichung dieses Ziels gewährleistet werden, dass Kinder und Jugendliche mit Behinderungen unabhängig vom Wohnsitzbundesland soweit erforderlich eine optimale Betreuung in spezialisierten Einrichtungen erhalten, weshalb das Bestehen eines behinderungsbedingten Bedarfs unbedingt in den Kriterienkatalog des § 22 Abs.



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN  
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN  
DR. HANSJÖRG HOFER

3 für die Zustimmung zur Aufnahme von Kindern und Jugendlichen aus anderen Bundesländern aufgenommen werden sollte.

Zu § 26 Abs. 3 Kinder- und Jugendhilfegesetz:

Im Sinne der umfassenden Barrierefreiheit (vgl. Art. 9 UN-BRK, siehe auch § 6 Abs. 5 BGStG) ist, nach Einschätzung der Behindertenanwaltschaft unbedingt vorzusehen, dass die Barrierefreiheit von Einrichtungen im Rahmen der Eignungsfeststellung ein zwingend zu berücksichtigendes Kriterium darstellt.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in purple ink, reading "Elke Niederl".

Mag.<sup>a</sup> Elke Niederl

Stellvertretende Behindertenanwältin